

Information zur Einführung eines Vertrauensanwalts

1. Zielsetzung

Das Ansehen und die Integrität der öffentlichen Verwaltung sind für einen funktionierenden Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung. Korruption richtet große volkswirtschaftliche Schäden an und gefährdet das Vertrauen in Staat und Verwaltung. Die Bekämpfung und Verhütung von Korruption ist daher ein wesentliches Ziel des Landes.

Die Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung eröffnet die Möglichkeit, als vorbeugende Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung einen **Vertrauensanwalt** zu bestellen. Dieser soll als unabhängige Anlaufstelle außerhalb der Verwaltung wegen möglicherweise korruptionsrelevanter Vorgänge kostenfrei kontaktiert werden können. Das Innenministerium hat für das Land einen Rahmenvertrag mit einem Vertrauensanwalt und einen Einzelvertrag für sich und seinen nachgeordneten Geschäftsbereich abgeschlossen.

2. Aufgaben des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt steht seit 1. September 2009 allen Bürgern, Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung als **unabhängiger Ansprechpartner** zur Verfügung. Er nimmt Mitteilungen entgegen, die Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten enthalten und prüft diese auf ihre Glaubwürdigkeit und strafrechtliche Relevanz hin. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten.

Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten von Beschäftigten oder von Dritten zu Lasten des Landes wird der Sachverhalt der zuständigen obersten Landesbehörde gemeldet. Diese steuert das weitere Verfahren und kann ggf. den Vertrauensanwalt bitten, Rückfragen an den Hinweisgeber(-in) weiterzuleiten. Der Vertrauensanwalt ist ein weiterer Baustein im vorhandenen Maßnahmenkatalog des Landes zur Korruptionsbekämpfung.

3. Rechtliche Stellung

Der Vertrauensanwalt wird als selbstständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig. Er unterliegt keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Er entscheidet nach eigener Prüfung, ob und inwieweit er den Sachverhalt der auf Seiten des Landes zuständigen Stelle weitermeldet. Hierbei orientiert er sich an den Maßstäben der Strafprozessordnung für das Vorliegen eines Anfangsverdachts. Liegt nach seiner Beurteilung ein solcher Verdacht vor, ist der Sachverhalt dem Land mitzuteilen.

Der Vertrauensanwalt kann einem Hinweisgeber(-in) auf Wunsch **Vertraulichkeit** zusichern. Auf Grund seiner anwaltlichen Schweigepflicht darf er in diesem Fall ohne Einwilligung seines Hinweisgebers(-in) dessen Identität weder dem Land noch Dritten offenbaren. Soll der Vertrauensanwalt in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen werden, darf er den Namen und die Identität des Hinweisgebers(-in) nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl vom Land als auch dem Hinweisgeber(-in) gestattet wird.

4. Anwendungsbereich

Neben dem Innenministerium und seinem nachgeordneten Geschäftsbereich beteiligen sich noch verschiedene andere Ministerien an der Maßnahme.

5. Kontaktdaten des Vertrauensanwalts

Als Vertrauensanwalt wurde **Rechtsanwalt Dr. Klaus Abele**, Karlsplatz 4 aus 73614 Schorndorf beauftragt. Erreichbar ist Herr Dr. Abele zudem unter der Telefonnummer 07181/ 93200 und über die E-Mail-Adresse: vertrauensanwalt@rae-kranz-abele.de

6. Betroffenheit Jedes Einzelnen

Über die Verbesserung verwaltungsinterner Kontrollmechanismen hinaus setzt das Innenministerium dabei auch auf die Zusammenarbeit mit dem externen Vertrauensanwalt.

Gerade bei Korruptionsdelikten besteht die Notwendigkeit, alle Möglichkeiten zur Aufklärung zu nutzen, da Korruption ein typisches Delikt mit hohem Dunkelfeld ist.

Die zur Verfolgung von Korruptionsdelikten zuständigen Behörden sind daher auf jeden Hinweis und auf die Mithilfe von Bürgerinnen und Bürgern, Geschäftspartnern und Mitarbeitern angewiesen.

Bitte unterstützen Sie uns daher bei der Aufklärung von Korruptionssachverhalten.